

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Alle Angebote verstehen sich, ohne besondere Abmachungen, freibleibend. Alle Vereinbarungen und erheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Abmachungen müssen vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die der Verbesserung und/oder dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

## 2. Auftragsbestätigung

Für den Liefer- oder Leistungsumfang ist der Inhalt des Angebotes und/oder der Auftragsbestätigung massgebend. Er gilt vom Kunden als anerkannt, wenn dieser nicht dagegen schriftlich Einspruch macht.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk, zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung, gesetzlicher Mehrwertsteuer und allfälliger Zolkkosten.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den am Liefertag gültigen Preisen oder entsprechend dem Inhalt der für den betreffenden Lieferumfang gültigen Vereinbarung. Falls nicht anderes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne jeglichen Abzug fällig. Durch die Zahlung verursachte Bankspeisen und andere, nicht vereinbarte Abzüge, werden dem Auftraggeber nachbelastet.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden durch Ansetzung einer Frist in Verzug zu setzen und ab Fristablauf Verzugszinsen und Spesen zu verrechnen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen im Hinblick auf nicht anerkannte Ansprüche an den Lieferanten zurückzuhalten oder mit solchen Gegenansprüchen zu verrechnen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für die Saldoforderung.

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräussern. Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist ihm untersagt. Veräussert der Kunde die von uns gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt er hiermit bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus der Veräusserung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer, mit allen Nebenrechten im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware an uns ab. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung seiner Forderung dem Abnehmer zwecks Zahlung an uns, bekanntzugeben.

## 5. Lieferfristen

Die Lieferfristen gelten nur annähernd und beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch frühestens nach Beibringung vereinbarter Unterlagen, Beistellungen, Formalitäten oder Anzahlungen. Die Lieferfristen verlängern sich bei einer Behinderung – auch unserer Zulieferer – durch höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Kriegsgefahr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Roh- und Betriebsstoffmangel und sonstige unvorhergesehene Ereignisse, sowie bei Verzug des Kunden aus diesem oder einem anderen Vertrag.

Lieferfristen sind dann eingehalten, wenn spätestens zum vereinbarten Termin die Gefahr übergeht. Wird die Lieferung ohne unser Verschulden unmöglich, so gilt die Lieferfrist mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Nach- und/oder Teillieferungen sind zulässig. Vereinbarungen über die Zahlung einer Verzugsentschädigung durch den Lieferanten, bedürfen einer besonderen Abmachung und müssen in der Auftragsbestätigung vermerkt sein.

## 6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand der Ware an den Besteller über. Dies gilt auch bei Verwendung eigener Transportmittel oder bei frachtfreier Lieferung. Sendungen mit offensichtlichen und /oder vermuteten Schäden sind nur mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Transportunternehmen innerhalb der gesetzlichen Frist zur Tatbestandsaufnahme anzumelden.

## 7. Gewährleistung

Mängelrügen sind sofort nach Empfang der Ware, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen anzubringen. Wir übernehmen Gewähr nur im Hinblick auf den individuell schriftlich mit dem Kunden vereinbarten Verwendungsbereich der Ware beim Betreiber und nach Massgabe der für die Ware geltenden technischen Unterlagen. Bei berechtigten Beanstandungen wir der Lieferant die Mängel nach Möglichkeit beheben oder die schadhaften Teile ersetzen. Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden, die über dessen Ansprüche aus der Mängelrüge hinausgehen, insbesondere auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Keine Gewährleistung besteht für den natürlichen Verschleiss, für direkte und/oder indirekte Folgeschäden sowie für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung oder fehlerhafte Montage/Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte hervorgerufen werden.

## 8. Garantie

Die Garantie beläuft sich auf 12 Monate ab Lieferdatum, längstens aber 18 Monate nach Versandbereitschaft. Verschleisstteile sind davon ausgeschlossen.

## 9. Code of Conduct

Es gilt der Code of Conduct gemäss Aliaxis Group Policy.

## 10. Trade Compliance

Es gilt die allgemeine Trade Compliance Policy von Aliaxis Utilites & Industry AG.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte

Die dem Kunden überlassenen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Pläne usw. sind geistiges Eigentum des Lieferanten.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die auf diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gründenden Verträge unterstehen schweizerischen Recht. Der alleinige Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte für Wangs/Gemeinde Vilters.